

Prof. Stephan Wehrig
Projektleitung „Beyond Expediency“
Sustainable and Empowering Health Care Design



An den Sozialausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Die Vorsitzende Katja Rathje-Hoffmann
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Mönkhofer Weg 239
23562 Lübeck

Dienstgebäude 14
Stephensonstraße 1
Telefon: (04 51) 300 - 5734
stephan.wehrig@th-luebeck.de

per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

01.10.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Krankenhausversorgung und Änderungen des Krebsregistergesetzes - Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/4697

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich danke für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zur o.g. Drucksache.

Als Leiter des Verbundprojekts „Beyond Expediency“ halte ich insbesondere die unter „§12 Abs. 2 neu“ gefassten Ziele und Anforderung von zentraler Bedeutung und werde somit meine Stellungnahme auf diesen Aspekt der geplanten Reform der Krankenhausversorgung fokussieren.

Mit Blick auf den unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang zum Landtagsbeschluss (Drucksache 20/3044) und der anschließend in Kraft gesetzten Landesverordnung zur Erstellung abweichender Regelungen zur Erprobung neuer Modelle der Krankenversorgung (25.06.2025), sind die unter „§12 Abs. 2 neu“ gefassten Ziele und Anforderungen folgerichtig und im Sinne einer grundsätzlichen Verstetigung ausdrücklich zu begrüßen.

Widmet man sich der konkreten Verfolgung der im Landtagsbeschluss (Drucksache 20/3044) benannten Ziele Widerstandsfähigkeit, Einbettzimmer, Krisenkapazität, IT-Sicherheit, Energiesparsamkeit, Klimaanpassung, Wandlungsfähigkeit und Lebenszyklusbetrachtung, finden sich diese in der beiliegenden Begründung zur geplanten Gesetzesänderung nahezu vollumfänglich wieder.

Die ebenso im Landtagsbeschluss (Drucksache 20/3044) geforderte umfassende - ökonomisch, ökologisch und soziale Nachhaltigkeit, ist für das Projekt „Beyond Expediency“ maßgebend und prägt die tägliche Arbeit an der neuen Fördergrundlage zur Krankenhausfinanzierung.

Insofern bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass die im Landtagsbeschluss formulierten Ziele und die vom Projekt „Beyond Expediency“ bisher erarbeiteten Ergebnisse, sich ebenso in der beiliegenden Begründung zur geplanten Gesetzesänderung wiederfinden.

Somit stellt also das umfassende Verständnis zum Begriff der „Nachhaltigkeit“ die entscheidende Grundlage dar, wenn es darum geht, den Auftrag des Landtagsbeschlusses bestmöglich im Landeskrankenhausgesetz zu verankern.

Der Vorschlag zum eigentlichen Gesetzestext „§12 Abs. 2 neu“ benennt die „Nachhaltigkeit“. Das ist zu begrüßen. Gleichzeitig wird das damit verbundene umfassende Verständnis dieser Anforderung vorausgesetzt. Mit Blick auf die neue Fördergrundlage zur Krankenhausfinanzierung, kann ich als Leiter des Verbundprojekts „Beyond Expediency“, dieses umfassende Verständnis zur - ökonomisch, ökologisch und sozialen Nachhaltigkeit garantieren und somit davon ausgehen, dass sich die in der beiliegenden Begründung zur geplanten Gesetzesänderung hinterlegten Ziele, auch tatsächlich in der neuen Fördergrundlage abbilden und im Sinne des vorgeschlagenen Gesetzestextes „§12 Abs. 2 neu“, wirksam werden können.

Auch kann ich grundsätzlich nachvollziehen, dass der Landesgesetzgeber die „Nachhaltigkeit“ nicht durch eine abschließende Definition in ihrem Umfang und letztlich auch ihrem Wirkungsgrad beschränken möchte, sehe aber hier gleichzeitig eine unmittelbare Abhängigkeit zur angestrebten Fördergrundlage der Krankenhausfinanzierung, die dann das, laut beiliegender Begründung, gewünschte umfassende Verständnis zur - ökonomisch, ökologisch und sozialen Nachhaltigkeit abbilden muss. Oder anders formuliert, sollte es in fernerer Zukunft zu weiteren Änderungen der Fördergrundlage der Krankenhausfinanzierung kommen, wäre ggf. auch das umfassende Verständnis zur Nachhaltigkeit, bzw. deren Vermittlung, nicht grundsätzlich sichergestellt.

Aus meiner Sicht stellt die Aussage zum grundsätzlichen Verständnis des Begriffs der „Nachhaltigkeit“ keine Einschränkung dar, sondern wäre eher als wünschenswerte Klarstellung zu verstehen.

Daher würde ich an dieser Stelle einbringen wollen, dass der im Vorschlag zum Gesetzestext „§12 Abs. 2“ genannte Begriff der „Nachhaltigkeit“, um die Attribute „ökonomisch, ökologisch und sozial“ ergänzt wird:

(2) Die Krankenhäuser sollen in struktureller, funktioneller, bautechnischer, digitaler und hygienischer Hinsicht modernen Anforderungen entsprechen. Die Fördermittel sind so zu bemessen, dass sie die förderungsfähigen, nach der Aufgabenstellung des Krankenhauses betriebswirtschaftlich notwendigen Investitionskosten decken, wobei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, der ökonomisch - ökologisch und sozialen Nachhaltigkeit sowie die Folgekosten zu berücksichtigen sind.

Abschließend möchte ich nochmal betonen, dass das Land Schleswig-Holstein mit Blick auf den angestrebten zukunftsfähigen und nachhaltigen Krankenhausbau, zentrale und bundesweit beispielgebende Weichen gestellt hat und somit die unter „§12 Abs. 2 neu“ gefassten Ziele und Anforderungen, der Landtagsbeschluss (Drucksache 20/3044) und die anschließend in Kraft gesetzte Landesverordnung zur Erstellung abweichender Regelungen zur Erprobung neuer Modelle der Krankenversorgung (25.06.2025), im Sinne der Wirksamkeit und Verstetigung ausdrücklich zu würdigen sind.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Stephan Wehrig